

Vorblatt

Formulierungshilfe (Antrag)

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung
von Urhebern und ausübenden Künstlern
- BT-Drs. 14/6433 -

**Die Formulierungshilfe sieht folgende wesentliche Änderungen des Gesetz-
entwurfs vor:**

- 1. An die Stelle des im Entwurf vorgesehenen gegen jeden Nutzer gerichteten gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung tritt ein Anspruch nur gegen den Vertragspartner des Urhebers, in eine angemessene Anhebung der Vergütung einzuwilligen, wenn diese nicht angemessen ist. Das entspricht der Forderung von Verwertern und Bundesländern und vermeidet Rückabwicklungsprobleme bei Durchgriffen in der Lizenzkette.**
- 2. Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Angemessenheit der Vergütung im Gesetz definiert werden: Angemessen ist, was der redlichen Branchenübung entspricht.**
- 3. Die bisherige Konzeption sah eine Abtretbarkeit des Anspruchs aus § 32 an Verwertungsgesellschaften vor. Davon wird abgesehen.**
- 4. Für den Korrekturanpruch gilt die mit der Schuldrechtsmodernisierung reformierte regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren .**
- 5. Die regelmäßige Möglichkeit der Kündigung nach 30 Jahren soll entfallen.**

6. **Zusätzliche Auskunftsansprüche sollen im Entwurf nicht geregelt werden. Soweit zumutbare Auskünfte benötigt werden, können sie schon heute kraft Richterrechts geltend gemacht werden.**
7. **Regelungsgegenstand des Entwurfs ist der Werkvertrag der freiberuflichen Urheber und Künstler, nicht das Arbeitsrecht. Deshalb soll klar gestellt werden, dass der Korrekturanpruch auf angemessene Vergütung in Arbeitsverhältnissen nicht gegeben ist, wenn die Vergütung für die Nutzung der Werke tarifvertraglich geregelt ist.**
8. **Weil bei der neuen Konzeption die Korrektur des Vertrages nur aus einer Betrachtung ex ante vorgesehen ist, soll zur angemessenen Beteiligung der Urheber bei außergewöhnlichen Erfolgen ex post ein verbesserter Bestsellerparagraf eingeführt werden.**
9. **Können sich die Parteien nicht auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen, so soll (statt des im Entwurf vorgesehenen Schiedsgerichts im Sinne der ZPO oder der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts) eine Schlichtungsstelle entscheiden, die sich am Modell der Einigungsstelle des Betriebsverfassungsgesetzes orientiert und so die Sachkunde der Branchen einbezieht.**
10. **Wo Tarifverträge bestehen, ist für gemeinsame Vergütungsregeln kein Raum. Das kann auch für abgeschlossene Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche freiberufliche Urheber nach § 12 a TVG gelten.**
11. **Eine nach gemeinsamen Vergütungsregeln ermittelte Vergütung wird – unwiderlegbar – als angemessen vermutet. Auf diese Weise erhalten die Verwerter Rechtssicherheit.**

12. Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht (Änderungen des Werkes, Wiederverfilmung) wird im Interesse einer praktikablen Verwertung eingegrenzt.
13. Erbringen mehrere Künstler gemeinsam eine Darbietung (z. B. bei Hörbüchern), können sie etwaige Ansprüche auf weitere Vergütung in einer Person bündeln, um solche Nachforderungen für den Verwerter praktikabel zu machen.
14. Auf die im Entwurf vorgesehene unechte Rückwirkung auf Verträge der vergangenen 20 Jahre wird im Interesse der Rechtssicherheit weitgehend verzichtet. Stattdessen soll es für alle zurückliegenden Verträge bei künftigen Verwertungen einen Fairnessausgleich in Gestalt eines neuen Bestsellerparagrafen geben.

Formulierungshilfe (Antrag) mit Kurzbegründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung
von Urhebern und ausübenden Künstlern

- BT-Drs. 14/6433 -

1. In Artikel 1 ist ~~der die~~ Nummer 1 ~~die folgende Nummer 1a voranzustellen~~wie folgt zu fassen:

„1~~a~~. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.““

2. In Artikel 1 wird ~~ist die Nummer 1~~die bisherige Nummer 1 die Nummer 1a und ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist das Wort „Verfügungen“ durch das Wort „Rechtsgeschäfte“ zu ersetzen.

b) § 29 Abs. 3 ist zu streichen.

3. In Artikel 1 ist die Nummer 2 Buchstabe a) wie folgt zu ändern:

In der Überschrift der Nummer 2 Buchstabe a) ist die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 bis 3“ zu ersetzen. Dem Absatz 2 ist folgender Absatz 1 voranzustellen:

„(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches

Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.“

4. In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

„Die §§ 32 und 33 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:“

b) § 32 ist wie folgt zu fassen:

„§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Übertragung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Die Vergütung ist angemessen, wenn sie dem entspricht, was zur Zeit des Vertragsschlusses im redlichen Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Befugnis unter Berücksichtigung aller Umstände üblicherweise zu leisten ist. Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung gilt als angemessen.

(3) Eine zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Der Urheber kann aber jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke gesetzlich bestimmt oder tarifvertraglich geregelt ist.“

c) Nach § 32 ist der folgende § 32a einzufügen:

„§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers

(1) Stehen die aus der Verwertung des Werkes erzielten Erträge oder Vorteile in einem auffälligen Missverhältnis zu der dem Urheber zustehenden Gegenleistung, so kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, die ihm eine nach Würdigung aller Umstände billige Beteiligung oder weitere Vergütung gewährt. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorsehen können, ist unerheblich.

(2) Auf den Anspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36), tarifvertraglich oder auf gesetzlicher Grundlage ermittelt worden ist und ausdrücklich eine weitere Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.“

5. In Artikel 1 Nummer 6 ist § 36 wie folgt zu fassen:

„§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere das Maß des schöpferischen Beitrages der Urheber sowie die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf [schriftliches](#) Verlangen einer Partei statt, wenn

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,

2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder

3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) Eine Vereinigung von Urhebern oder Werknutzern kann jederzeit gegenüber der anderen Partei erklären, dass sie zur Aufstellung der Vergütungsregeln nicht bereit sei. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen, ein begonnenes Verfahren ist einzustellen.

(5) Der das Schlichtungsverfahren beendende Beschluss stellt die gemeinsamen Vergütungsregeln auf. Er ist zu begründen.

(6) Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist der Rechtsweg gegeben, wenn ein einzelner Werknutzer als Partei beteiligt ist. Die Klage ist binnen eines Monats nach Empfang des Beschlusses bei dem entsprechend § 1062 ZPO zuständigen Oberlandesgericht einzureichen. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht ~~überprüft die gemeinsamen Vergütungsregeln~~ entscheidet nach billigem Ermessen.“

6. ~~In~~ In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Schlichtungsstelle

(1) Zur Aufstellung ~~von gemeinsamen~~ in Vergütungsregeln (~~§ 36~~) bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 ZPO zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Eini-

gung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 ZPO entsprechend.

(4) Das ~~schriftliche~~-Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 ~~Satz 2~~ muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. –Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Wer eine Erklärung nach § 36 Abs. 4 abgibt, trägt sämtliche Kosten. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.““

7. In Artikel 1 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Urheber kann das Veröffentlichungsrecht in der Weise ausüben, dass er den Inhaber eines Nutzungsrechts durch Vereinbarung dazu ermächtigt, den Zeitpunkt und die Umstände der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen. Bis zum Eintritt der Veröffentlichung bleibt der Urheber zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Veröffentlichungsrecht gegenüber Dritten befugt.““

8. In Artikel 1 ist die Nummer 8 zu streichen.

9. In Artikel 1 ist nach der Nummer 8 die folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im voraus nicht verzichten. Sie können im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.““

10. In Artikel 1 ist die Nummer 9 zu streichen.

11. In Artikel 1 ist die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

„11. Dem § 75 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 31 Abs. 5, die §§ 32, 32a, 36, 36a, 39 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.

(5) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerthen lassen, so können sie vor Beginn der Darbietung eine Person bestimmen, die zur Ausübung ihrer Rechte und Ansprüche, insbesondere aus den in Absatz 4 für anwendbar erklärten Vorschriften, befugt ist.“

12. In Artikel 1 ist die Nummer 12 zu streichen.

13. In Artikel 1 ist die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.“

14. In Artikel 1 ist die Nummer 14 wie folgt zu fassen:

„14. § 89 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet und dabei ein Urheberrecht oder ein sonstiges nach diesem Gesetz geschütztes Recht am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

(2) Wer ein nach Absatz 1 bezeichnetes Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt hat, behält gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.““

15. In Artikel 1 Nummer 15 ist § 90 wie folgt zu fassen:

„§ 90 Einschränkung der Rechte

Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte.“

16. In Artikel 1 ist die Nummer 17 zu streichen.

17. In Artikel 1 ist Nummer 20 Buchstabe b) wie folgt zu fassen:

„b) Folgende Absätze werden angefügt:

"(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der vertragli-

chen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] Gebrauch gemacht wird.

(4) Absatz 3 gilt für ausübende Künstler entsprechend.““

Begründung:Zu Nummer 1 (§ 11)

Die Bestimmung folgt dem „Vorschlag aus der Medienwirtschaft“ vom 10. April 2001. Sie vervollständigt das Programm des Urheberrechtsgesetzes und ermöglicht es der Rechtsprechung, die Vorschriften des Gesetzes – auch im Rahmen der AGB-Kontrolle – nach diesem Normzweck auszulegen.

Zu Nummer 2 (§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht)

Jedenfalls die in Absatz 2 erwähnten schuldrechtlichen Einwilligungen sind keine Verfügungen, weshalb die Überschrift zu berichtigen ist.

Die Absätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs bleiben unverändert. Absatz 3 des Gesetzentwurfs entfällt an dieser Stelle und wird – systematisch richtig – als § 63 a (Nummer 9) eingefügt.

Zu Nummer 3 (§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten)

Nach Auffassung der Praxis war die derzeit geltende Regelung in § 32, die räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkungen der Nutzungsrechte zulässt, unverzichtbar. Diese Regelung wird nun in Absatz 1 Satz 2 eingefügt.

Zu Nummer 4(§ 32 Angemessene Vergütung)

Die Überschrift ist anzupassen, weil das Kündigungsrecht nach Absatz 5 und 6 des Gesetzentwurfs entfällt.

Absatz 1 Satz 1 stellt den Vorrang der vertraglichen Vergütungsabrede klar. Satz 2 ordnet bei fehlender Vergütungsabrede an, dass dann die angemessene Vergütung geschuldet ist. Sofern in der unangemessenen Vergütungsabrede ein stillschweigender Teilverzicht auf den Korrekturanspruch zu erblicken sein könnte, führt dies wegen des urheberschützenden Charakters der Norm nicht zur Nichtigkeit des Nutzungsvertrags oder der Verfügung über das Nutzungsrecht, § 139 BGB ist nicht anwendbar.

In Satz 3 ist die Anpassung nicht angemessener Vergütungsabreden vorgesehen. Der Urheber hat einen Anspruch auf die Korrektur der vertraglichen Abrede, was insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen sinnvoll ist, die im Urhebervertragsrecht eine wichtige Rolle spielen.

Der bisherige Gesetzentwurf sah vor, die Pflicht zur angemessenen Vergütung unabhängig von vertraglichen Beziehungen an die jeweiligen Nutzungshandlungen zu knüpfen. Dieses Konzept ist auf breite Kritik der Verwerter und der Bundesländer gestoßen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen vertraglichem und gesetzlichem Vergütungsanspruch nicht hinreichend klar sei.

Die neue Konzeption orientiert sich an den Nutzungsverträgen und sieht bei nicht angemessenen Vergütungsabreden eine Korrektur des Vertrags vor. Soweit Zahlungsansprüche bereits entstanden und fällig sind, kann auch unmittelbar auf Zahlung des angemessenen Entgelts geklagt werden (BGHZ 115, 63 – Horoskop-Kalender).

Der Korrekturanspruch richtet sich gegen den Vertragspartner des Urhebers. Ein ausdrücklich normierter Auskunftsanspruch ist entbehrlich, weil dieser sich kraft Richterrechts, soweit erforderlich, als Nebenpflicht aus dem Nutzungsvertrag ergibt (etwa Rechnungslegung bei Stückzahlizenzen).

Die Verwerter und die Bundesländer haben kritisiert, dass der Begriff der Angemessenheit im Entwurf nicht näher bestimmt war und deshalb Rechtsunsicher-

heit zu befürchten sei. Deshalb soll – anknüpfend an einen Hinweis in der Begründung des Entwurfs – in Absatz 2 Satz 1 eine Legaldefinition der angemessenen Vergütung gegeben werden. Sie stellt in einer objektiven Betrachtungsweise ex ante auf die redliche Branchenübung ab. Die Vorschrift erleichtert die Bestimmung des angemessenen Entgelts, wenn (noch) keine Vergütungsregeln vorhanden sind oder diese keine einschlägigen Vergütungssätze enthalten.

Maßstab ist hiernach die übliche Vergütung, soweit die Branchenpraxis redlich ist. Sofern eine übliche Branchenpraxis feststellbar ist, die jedoch der Redlichkeit nicht entspricht, bedarf es einer wertenden Korrektur. Soweit eine Branchenübung nicht festgestellt werden kann, ist die angemessene Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Hier werden alle relevanten Umstände zu berücksichtigen sein, wie z.B. Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der Werkstücke oder zu erzielende Einnahmen.

Wenn der Urheber in diesen Fällen den Korrekturanspruch geltend macht, muss er substantiiert vortragen, weshalb die vertraglich vereinbarte Vergütung der gesetzlichen Maßgabe nicht entspricht und was im konkreten Fall als Maß der Angemessenheit dienen soll.

Sofern zwar einschlägige gemeinsame Vergütungsregeln vorliegen, die Vergütung im Individualvertrag aber nicht hiernach bestimmt ist, werden die Vergütungsregeln dennoch bei der Feststellung der redlichen Branchenpraxis als starkes Indiz heranzuziehen sein. Die Regelung lässt alle üblichen und redlichen Vergütungsstrukturen unberührt, insbesondere auch pauschale Vergütungen, z.B. bei Sammelwerken im Verlagsbereich oder in der Werbewirtschaft.

Die Legaldefinition in Absatz 2 Satz 1 will nicht den Weg zu neuen, innovativen Vergütungsmodellen versperren, wenn hierbei dem Prinzip der Redlichkeit Rechnung getragen wird. Insoweit können Vergütungen auch dann angemessen sein, wenn sie sich in der Branchenpraxis noch nicht durchgesetzt haben. Quer-

subventionierungen und Mischkalkulationen bleiben zulässig, wenn hierbei den Interessen der Urheber hinreichend Rechnung getragen wird.

Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel bestimmte Vergütung wird in Absatz 2 Satz 2 unwiderleglich als angemessen vermutet. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungsregel einen Rahmen vorsieht und sich das vereinbarte Entgelt in dieser Spanne bewegt. In allen diesen Fällen genießen Urheber und Verwerter Rechtssicherheit.

Die in Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Fälligkeitsregelung ist entbehrlich, denn mangels abweichender vertraglicher Abrede kann der Gläubiger nach § 271 BGB die Leistung sofort fordern. Nach der Reform des Verjährungsrechts im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung bedarf es auch nicht mehr der in Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen besonderen Verjährungsvorschrift. Es gelten künftig die allgemeinen Verjährungsvorschriften nach Bürgerlichem Recht.

Unwirksam sind Verpflichtungen und Verfügungen, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweichen, insbesondere Rückabtretungen des aus dem Korrekturanspruch erwachsenden Vergütungsanspruchs oder Umgehungsgeschäfte. Eine Ausnahme gilt – wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen – etwa für den Bereich der Open-Source-Software („Linux-Klausel“).

Nach Absatz 4 schließen tarifvertragliche Regelungen der Vergütung für die Übertragung von Nutzungsrechten oder die Erlaubnis zur Werknutzung den Anpassungsanspruch aus, denn hier hat das Urheberrecht die Tarifautonomie zu achten. Zudem besteht hier schon deshalb kein Handlungsbedarf, weil die Tarifvertragsparteien für fair ausgehandelte Vertragsbedingungen sorgen können. Der Tarifvertrag kann konkrete Regelungen enthalten. Es kann sich aber auch ohne ausdrückliche Regelungen etwa aus der Tätigkeit des Arbeitnehmers ergeben, dass die urheberrechtlichen Leistungen mit dem Tariflohn abgegolten sein sollen. Die Vorschrift ist auf Arbeitsverhältnisse der Kirchenbediensteten entsprechend anzuwenden.

Ausgeschlossen ist der Korrekturanspruch auch, soweit der Urheber für seine Leistung bereits eine gesetzlich geregelte Vergütung erhält, etwa im Beamtenverhältnis aufgrund Besoldungsrechts. Unberührt von diesem Ausschluss bleibt der Fairnessausgleich für Bestsellerfälle nach § 32a. Dieser soll auch den Urhebern in Arbeits- und Dienstverhältnissen zugute kommen.

Auf das Kündigungsrecht nach Absatz 5 des Gesetzentwurfs wird verzichtet. Es entspricht bereits in der Fassung des Entwurfs weitgehend dem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund und bleibt wegen der Fristgebundenheit teilweise sogar hinter diesem zurück. Zudem ist die Kündigung aus wichtigem Grund in Dauer-schuldverhältnissen nach der Schuldrechtsreform künftig in § 314 BGB geregelt.

Mit der Streichung der Regelung wird vor allem auch den Bedenken der Musikverlage Rechnung getragen, deren Liquidität auf die regelmäßigen Vergütungen der GEMA angewiesen ist. Die GEMA hinterlegt bei bestrittenen Rechten die Vergütungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung, so dass auch unberechtigte Kündigungen die Existenz der Verlagshäuser gefährden würden. Das Andienungsrecht nach Absatz 6 des Gesetzentwurfs ist gegenstandslos, weil das Kündigungsrecht nach Absatz 5 entfällt.

(§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers)

Die Überschrift stellt klar, dass schon die angemessene Vergütung nach § 32 häufig das Beteiligungsprinzip beachten und folglich § 32a meist eine weitere Beteiligung für die besonders erfolg- und ertragreiche Werknutzung geben wird.

Weil § 32 anders als der Entwurf nicht an die tatsächliche Nutzung des Werkes anknüpft, bedarf es wie schon im geltenden Recht für Ausnahmefälle eines Fairnessausgleichs, der ex post ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen oder Vorteilen der Nutzung und der Vergütung korrigiert. Schon nach geltendem Recht sollten diese Fälle mit dem „Bestsellerparagrafen“ (§ 36) erfasst werden, was aber nur unzureichend gelang. Die erforderliche Beteiligung der Urheber leistet nun § 32a.

Statt eines groben Missverhältnisses genügt nun – wie auch mit dem Vorschlag aus der Medienwirtschaft vom 10. April 2001 angeregt – ein auffälliges Missverhältnis. Mit „Vorteil“ werden auch Verwertungshandlungen erfasst, die nicht unmittelbar auf Umsatzgeschäfte mit der Nutzung selbst zielen (z.B. Werbung). Ob das Missverhältnis „unerwartet“ war (siehe BGHZ 137, 387 – Comic-Übersetzungen), ist nach Absatz 1 Satz 2 unerheblich. Es genügt, dass sich der Tatbestand objektiv feststellen lässt. In der Regel wird nach Maßgabe aller Umstände des Einzelfalls eine (weitere) Beteiligung zu zahlen sein, ansonsten eine weitere (pauschalierte) Vergütung.

Der Anpassungsanspruch ist gegen den Vertragspartner des Urhebers gerichtet. Bei Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte oder der Einräumung weiterer Nutzungsrechte bleibt es Parteien dieser Lizenzverträge unbenommen, auf vertraglicher Grundlage Rückgriffsrechte für Bestsellerfälle zu vereinbaren: Der dem Urheber haftende Vertragspartner kann dann Rückgriff dort nehmen, wo die Erträge oder Vorteile tatsächlich angefallen sind.

Eine besondere Verjährungsregel ist überflüssig: Es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften gemäß §§ 194 ff BGB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts. Absatz 2 entspricht § 36 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung.

Absatz 3 erlaubt es, den „Bestsellerfall“ schon vorab zu regeln und damit Rechtssicherheit auch für die Nutzung erfolgreicher Werke zu schaffen. Insbesondere in Vergütungsregeln kann – etwa über gestaffelte Pauschalen oder prozentuale Beteiligungen – die Vergütung abstrakt vorab so bestimmt werden, dass auch der Bestsellerfall Berücksichtigung findet. Ist der Tatbestand verwirklicht, so kann die weitere Beteiligung ohne Aufwand bestimmt werden.

Solche Bestimmungen können auch in Tarifverträgen oder gesetzlichen Vorschriften enthalten sein. Der gesetzliche Anspruch aus § 32a ist aber nur dann ausgeschlossen, wenn auf diesen Tatbestand ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 33 des Gesetzentwurfs bleibt unverändert.

Zu Nummer 5 (§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln)

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass neben Größe und Struktur der Verwerter in den gemeinsamen Vergütungsregeln auch typisierbare Unterschiedlichkeiten des schöpferischen Beitrages abgebildet werden können. In Satz 3 ist mit der Streichung des Zusatz „für Arbeitnehmer“ die Klarstellung enthalten, dass auch Tarifverträge arbeitnehmerähnlicher Personen (§ 12a Tarifvertragsgesetz) Vorrang genießen: Wo solche Tarifverträge vorhanden sind, ist für gemeinsame Vergütungsregeln kein Raum.

Absatz 2 bleibt gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Statt eines Schiedsverfahrens nach der Zivilprozessordnung ist in Absatz 3 nunmehr ein Schlichtungsverfahren vorgesehen (siehe auch § 36a). Die mögliche Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt entfällt, weil diese nur auf verhaltene Zustimmung gestoßen ist. Nach Satz 1 des Absatzes 3 können die Parteien nunmehr sofort die Schlichtung beginnen, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint. Dies haben Verbände der Urheber und Verwerter gewünscht.

Absatz 4 enthält eine sprachliche Folgeänderung (Schlichtungsstelle statt Schiedsstelle). Die Kostenregelung bei Abstandnahme nach Beginn des Schlichtungsverfahrens ist nunmehr in § 36a Abs. 6 enthalten.

Absatz 5 bestimmt, dass das Schlichtungsverfahren mit einem Beschluss über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln endet. Das weitere Verfahrensrecht für die Schlichtungsstelle (bislang: Schiedsgericht) ist jetzt in § 36a enthalten. Üblicherweise wird das Schlichtungsverfahren mit einem Spruch enden, der die gemeinsamen Vergütungsregeln aufstellt. Es mag aber auch Fälle geben, in denen über den Umfang der gemeinsamen Vergütungsregeln gestritten wird und dieser Streit zu schlichten ist. Die Begründung des Beschlusses erleichtert dem

Oberlandesgericht die Überprüfung der Vergütungsregeln, wenn eine Partei das Schlichtungsergebnis anfechtet. Die Schlichtungsstelle hat auch zu erläutern, aus welchen Gründen sie gegebenenfalls (teilweise) von der Aufstellung von Vergütungsregeln absieht.

Das Oberlandesgericht überprüft nach Absatz 6 den Spruch der Schlichtungsstelle und wird im Regelfall lediglich unbillige Vergütungsregeln korrigieren, nicht aber erneut ein komplettes Regelwerk aufstellen, denn der unter fachkundiger Mitwirkung erarbeitete Beschluss der Schlichtungsstelle über die Aufstellung der Vergütungsregeln hat eine gewisse Vermutung der Angemessenheit für sich (so zum – insoweit vergleichbaren – Verfahren nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz BGH, Urteil vom 5. April 2001, I ZR 132/98).

Die Absätze 7 und 8 des Gesetzentwurfs entfallen, weil die Anrufung der Schiedsstelle nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Nummer 6 (§ 36a Schlichtungsstelle)

Die Verbände der Urheber und Verwerter haben vielfach den Wunsch geäußert, eine gütliche Beilegung in einem möglichst flexiblen Verfahren zu suchen. Die Vorschrift orientiert sich an dem bewährten Modell der Einigungsstelle nach §§ 76, 77 Betriebsverfassungsgesetz.

Absatz 2 ermöglicht es, fachkundige Beisitzende zu bestellen, die über spezifische Branchenkenntnisse verfügen. Der unabhängige Vorsitzende achtet auf ein faires Verfahren und eine ausgewogene Entscheidung; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle nicht zustande, so entscheidet das örtlich zuständige Oberlandesgericht. Die für die Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehenen Verfahrensvorschriften einschließlich der einschlägigen Kostenvorschriften gelten entsprechend.

Nach Absatz 4 muss ein ausformulierter Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln nur dann unterbreitet werden, wenn eine Partei – ohne Einverständnis der Gegenseite – die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 Satz 2 verlangt.

Absatz 5 regelt das Verfahren über die Beschlussfassung. Absatz 6 enthält die notwendigen Bestimmungen über die Kosten der Schlichtung. Nach Absatz 7 haben es die Parteien in der Hand, die Schlichtung nach ihren Vorstellungen auszugestalten.

Mit § 36a wird den Urhebern und Nutzern eine flexible Verfahrensordnung zur Verfügung gestellt, die nur das unbedingt Erforderliche regelt und im übrigen weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Sollten sich in der Praxis Unzulänglichkeiten zeigen, so können diese nach Absatz 8 im Wege einer durch das Bundesministerium der Justiz zu erlassenden ergänzenden Rechtsverordnung behoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 39 Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte)

§ 39 wird in der geltenden Fassung beibehalten und lediglich Absatz 1 des Gesetzentwurfs als künftiger Absatz 3 übernommen. Die beabsichtigten Änderungen insbesondere nach Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs haben in der Medienwirtschaft erhebliche Bedenken ausgelöst, denen Rechnung getragen werden soll.

Absatz 1 des Gesetzentwurfs wird dem § 39 als neuer Absatz 3 angefügt. Satz 2 enthält gegenüber dem Gesetzentwurf eine sprachliche Klarstellung, um dem Irrtum vorzubeugen, der Urheber könne trotz anderweitiger vertraglicher Verpflichtung bei einem Dritten veröffentlichen. Es geht vielmehr darum, die auf dem Veröffentlichungsrecht beruhenden Verbotsansprüche trotz erteilter Ermächtigung gemäß Satz 1 dennoch Dritten gegenüber geltend machen zu können.

Die in Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Beschränkung auf eine „genau bestimmte beschränkte“ Nutzung für den Verzicht auf die Anerkennung der Urheberschaft (§ 13) ist nicht erforderlich. Für den Widerruf fehlt ein dringendes Bedürfnis. Insbesondere entstehen hierdurch unverhältnismäßige Mehrkosten (beispielsweise Satzkosten bei Neuauflage). Absatz 3 des Gesetzentwurfs entfällt, um den berechtigten Bedenken der Verwerterseite, insbesondere der Filmwirtschaft, Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 8 (§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen)

Das geltende Recht wird beibehalten. § 43 enthält eine flexible Lösung, die den Besonderheiten urheberrechtlichen Schaffens in Beschäftigungsverhältnissen besser Rechnung trägt als die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung.

Soweit die in Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Auslegungsregel lediglich die geltende Rechtsprechung wiedergibt, erscheint eine gesetzliche Regelung derzeit entbehrlich.

Die in Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung zum Vergütungsanspruch für Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen findet sich nun in § 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 3.

Zu Nummer 9 (§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche)

§ 63a enthält inhaltlich unverändert die in § 29 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Regelung. Der neue Standort stellt klar, dass die Bestimmung nicht den aus dem Korrekturanspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 3 erwachsenden Zahlungsanspruch betrifft, sondern gesetzliche Vergütungsansprüche wie etwa nach §§ 54, 54 a.

Zu Nummer 10 (§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen)

§ 69b soll in der geltenden Fassung erhalten bleiben. Hierfür haben sich die Ressorts mit Nachdruck eingesetzt, um Softwareprogrammierer in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nach gleichem Recht wie Beschäftigte in der Privatwirtschaft behandeln zu können.

Zu Nummer 11 (§ 75 Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung)

Der Bezug in Absatz 4 auf § 29 Abs. 3 entfällt, weil diese Norm nun als § 63a eingefügt wird und damit auch für Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler über die jeweiligen Verweisungsnormen in Bezug genommen ist. Auf die Einbeziehung des § 31 Abs. 4 (unbekannte Nutzungsarten) wird verzichtet, weil die Verwerterseite nachdrücklich darauf hingewiesen hat, es sei nicht praktikabel, bei komplexen Werken mit vielen Mitwirkenden (beispielsweise Film, Hörbuch, Multimedia) von den zahlreichen ausübenden Künstlern die Nutzungsrechte für neue, bislang unbekannte Nutzungsarten nachzuerwerben.

Aufgegeben wird die Bezugnahme auf § 43, weil die Regelung zu ausübenden Künstlern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen in § 79 beibehalten werden soll. Die Ausgestaltung der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler als Ausschließlichkeitsrechte wird bei der Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 sowie der WIPO-Verträge (WCT & WPPT) zu erwägen sein. Dann kann auch insoweit eine Angleichung des Rechts der ausübenden Künstler an die rechtliche Stellung der Urheber erfolgen.

Die Medienwirtschaft hat darauf hingewiesen, dass einige Branchen wie etwa Film und Fernsehen, aber auch neuartige Medien wie Hörbücher, typischerweise mit einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten (Schauspieler, Sprecher etc.) arbeiten. Im Interesse der Praktikabilität für die Branche ermöglicht es Absatz 5, auf vertraglicher Grundlage die Ausübung von Rechten und Ansprüchen zu bündeln und insoweit von den zwingenden Vorschriften der §§ 32, 32a abzuweichen.

Zu Nummer 12 (§ 79 Ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen)

§ 79 wird beibehalten (Folgerregelung zu Nummer 11 der Formulierungshilfe). Am Kerngehalt der Regelung ändert sich hierdurch nichts.

Zu Nummer 13 (§ 88 Recht zur Verfilmung)

Die Änderung folgt dem Vorschlag der Filmwirtschaft vom 21. August 2001 und gestaltet die Rechteeinräumung im Bezug auf vorbestehende Werke ähnlich wie den Rechteerwerb am Filmwerk selbst. Es erscheint plausibel, im Zweifel sämtliche filmischen Verwertungsbefugnisse in der Hand des Produzenten zu sammeln. Die noch im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung der Norm entspricht den heutigen Verwertungsbedingungen von Filmwerken nicht in ausreichendem Maße.

Absatz 2 soll in der geltenden Fassung beibehalten werden, denn die noch im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung schenkt nach dem Vorbringen der Filmwirtschaft den üblichen und wirtschaftlich erforderlichen Verwertungszyklen nicht hinreichend Beachtung. Den Interessen der Urheber ist dadurch Genüge getan, dass die gemeinsamen Vergütungsregeln angemessene Beteiligungen für Wiederverfilmungen vorsehen können.

Bei der Aufhebung des Absatzes 3 handelt es sich um eine rechtstechnische Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 89 Rechte am Filmwerk)

Absatz 1 bleibt inhaltlich gegenüber dem Entwurf unverändert.

Absatz 2 enthält eine notwendige Folgeänderung zu Absatz 1 des Gesetzentwurfs, weil der Filmproduzent gegen Vorausverfügungen auch des Kameramanns geschützt werden muss. Bisher wurde dieser Schutz durch den unmittelbaren Rechtserwerb nach § 91 sichergestellt. Diese Vorschrift entfällt jedoch mit Nummer 16 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 15 (§ 90 Einschränkung der Rechte)

Die Vorschrift enthält eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, weil das Kündigungsrecht nach § 32 Abs. 5 des Gesetzentwurfs entfällt und § 88 Abs. 1 geändert wird. Die Differenzierung zwischen § 88 Abs. 1 Nr. 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 – 5 ist im Hinblick auf die Rechte nach §§ 41, 42 ebenfalls gegenstandslos.

Zu Nummer 16 (§ 92 Ausübende Künstler; § 93 Schutz gegen Entstellung)

Die derzeit geltende Regelung des § 92 soll vorerst beibehalten werden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene weitgehende Gleichstellung der ausübenden Künstler mit Urhebern soll bei der Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 geprüft werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 93 entfällt, weil es aus filmwirtschaftlicher Sicht geboten erscheint, die bestehende Rechtslage beizubehalten.

Zu Nummer 17 (§ 132 Verträge)

Die Überleitungsvorschrift hinsichtlich des Kündigungsrechtes entfällt wegen Streichung der Kündigungsbefugnis in § 32 Abs. 5 des Gesetzentwurfs ersatzlos.

Die bisher vorgesehene unechte Rückwirkung des Anspruchs auf angemessene Vergütung ist auf Kritik der Verwerter gestoßen und unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Kalkulationssicherheit in der vorgesehenen Reichweite nicht unbedenklich. Eine unechte Rückwirkung wird nach Absatz 3 Satz 2 nunmehr dem geänderten „Bestsellerparagrafen“ (§ 32a) beigemessen. Mit der Vorschrift werden sämtliche Bestsellertatbestände erfasst, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen und eine billige Beteiligung der Urheber erfordern. Die Masse der Nutzungsverträge, die in den letzten zwanzig Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind, bleibt jetzt unberührt, was der Rechtssicherheit der

Verwerter dient. Andererseits profitieren die Berechtigten davon, dass der neue Bestsellerparagraf zeitlich unbegrenzt für alle Altverträge gilt.

Nach Absatz 3 Satz 3 wird eine Korrektur von Verträgen ermöglicht, die nach dem 1. Juni 2001 zu nicht angemessenen Bedingungen geschlossen worden sind, wenn weitere Nutzungshandlungen nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden. Ein Vertrauenstatbestand besteht insoweit nicht, weil die Reform des Urhebervertragsrechts seit der Übersendung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung an den Bundesrat am 1. Juni 2001 Gegenstand intensiver rechtspolitischer Diskussionen war.

Nach Absatz 4 gelten die Überleitungsvorschriften des Absatzes 3 für ausübende Künstler entsprechend.